

Goldaper Kreisblatt.



— (Sechszehszigster Jahrgang.) —

Redakteur für den amtlichen Teil: Der königliche Landrat zu Goldap. — Verantwortlicher Redakteur für den nichtamtlichen Teil: Th. Paulstadt in Goldap. — Verleger und Drucker: Th. Paulstadt in Goldap.

Nr. 44.

Montag, den 2. November.

1908.

Amstlicher Teil.

Aus einer vom Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mitgeteilten Zusammenstellung der im Jahre 1907 amtlich gemeldeten Todesfälle von übertragbaren Krankheiten im Vergleich zu den auf Grund der landesamtlichen Sterbefakten ermittelten Zahlen geht hervor, daß die sanitätspolizeilichen Zahlen vielfach, besonders bei Diphtherie, Tuberkulose und Scharlach, erheblich hinter den landesamtlichen zurückbleiben.

Im Auftrage des Herrn Ministers mache ich daher erneut darauf aufmerksam, daß nach den Ausführungsbestimmungen des § 1 des Gesetzes vom 28. August 1905 (G. S. S. 373), betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, **auch die Todesfälle bei übertragbaren Krankheiten amtlich zu melden sind, wenn auch die Erkrankung bereits angezeigt war.**

Zugleich mache ich nachstehend nochmals den Wortlaut der §§ 1, 2, 3 Abs. 1 und 2, 4 und 35 Nr. 1 bekannt.

§ 1. Außer den in dem § 1 des Reichsgesetzes betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 306 u. flg.) aufgeführten Fällen der Anzeigepflicht — bei Ausfall Lepra, Cholera (asiatischer), Fleckfieber (Flecktypus), Gelbfieber, Pest (orientalischer Beulenpest), Pocken, Blattern) — ist jede Erkrankung und jeder Todesfall an:

- Diphtherie (Rachenbräune),
- Genickstarre (übertragbarer),
- Kindbettfieber (Wochenbett, Puerperalfieber),
- Körnerkrankheit (Granulose, Trachom),
- Rückfallfieber (Febris, recurrens),
- Muhr, übertragbarer (Dysenterie),
- Scharlach (Scharlachfieber),
- Typhus (Unterleibstyphus),
- Wilkbrand,
- Tollwut (Lyssa), sowie Bißverletzungen durch tolle oder der Tollwut verdächtige Tiere,
- Fleisch-, Fisch- oder Wurstvergiftung,
- Trichinose

er für den Aufenthaltsort des Erkrankten oder den Sterbort zuständigen Polizeibehörde innerhalb 24 Stunden nach erlangter Kenntnis anzuzeigen.

Bechfelt der Erkrankte die Wohnung oder den Aufenthaltsort, so ist dies innerhalb 24 Stunden nach erlangter Kenntnis bei der Polizeibehörde, bei einem Befehl des Aufenthaltsortes auch bei derjenigen des neuen Aufenthaltsortes, zur Anzeige zu bringen.

In Gemäßheit der Bestimmung des Abs. 1 ist auch jeder Todesfall an Lungen- und Kehlkopfstuberkulose anzuzeigen.

§ 2. Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der zugezogene Arzt,
2. der Haushaltungsvorstand,
3. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person,
4. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat,
5. Der Leichenschauer.

Die Verpflichtung der unter Nr. 2 bis 5 genannten Personen tritt nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist.

§ 3. Für Krankheits- und Todesfälle, welche sich in öffentlichen Kranken-, Entbindungs-, Pflege-, Gefangenen- und ähnlichen Anstalten ereignen, ist der Vorsteher Anstalt oder die von der zuständigen Stelle damit beauftragte Person ausschließlich zur Erstattung der Anzeige verpflichtet.

Auf Schiffen oder Flößen gilt als der zur Erstattung der Anzeige verpflichtete Haushaltungsvorstand der Schiffer oder Floßführer oder deren Stellvertreter.

§ 4. Die Anzeige kann mündlich oder schriftlich erstattet werden. Mit Aufgabe zur Post gilt die schriftliche Anzeige als erstattet. Die Polizeibehörden haben auf Verlangen Meldefakten für schriftliche Anzeigen unentgeltlich zu verabfolgen.

§ 35. Mit Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer die ihm nach den §§ 1 bis 3 oder nach den auf Grund des § 5 des gegenwärtigen Gesetzes von dem Staatsministerium erlassenen Vorschriften obliegende Anzeige schuldhaft unterläßt. Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von dem zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist.

Goldap, den 24. Oktober 1908.

Der Landrat.

Der Herr Präsident der Oberzolldirektion in Königsberg hat als **Abfertigungszeiten für Besuche beim Zollamt II Gr. Kollweitschen** die Vormittagsstunden von 8—11 Uhr an jedem ersten und dritten Freitag im Monat mit Wirksamkeit vom November 1908 festgesetzt.

Goldap, den 27. Oktober 1908.

Der Landrat.

Der Gutsbesitzer Erich Steputat ist zum Gutsvorsteher für den neugebildeten Gutsbezirk Catharinenhof ernannt und verpflichtet worden. (Vergleiche Bekanntmachung vom 12. 10. cr. S. 263.)

Goldap, den 30. Oktober 1908.

Der Landrat.

An Stelle des verzogenen Hegemeisters Lehmann habe ich den Förster Hütter zu Bludßen zum **Vieh- und Schweinerevisor** für die Försterei Bludßen und das Forsthaus Markawen ernannt.

Goldap, den 22. Oktober 1908.

Der Landrat.

An Stelle des verzogenen Försters Hütter habe ich den Förster Schoepe zu Gollubien zum **Vieh- und Schweinerevisor** für das Forstaufsichtergehöft Gollubien ernannt.

Goldap, den 22. Oktober 1908.

Der Landrat.

Der Kantor **Gudzent zu Szittkehmen** ist zum **Schulkassenrechner der Schule Szittkehmen** gewählt und von mir auf die Dauer von 6 Jahren befähigt worden.

Goldap, den 24. Oktober 1908.

Der Landrat.

Die durch meine Kreisblattsverfügung vom 6. August d. Js. über die Ortschaft **Updamischken** festgesetzte **Hunde Sperre** wird hiermit **aufgehoben**. Über die übrigen Ortschaften bleibt die Sperre noch bis auf weiteres bestehen.

Goldap, den 30. Oktober 1908.

Der Landrat.

Seuchennachrichten.

a. Ausgebrochene Seuchen:

Druße bei dem Pferde des Gend. = Wachtmeisters Reuter-Gawaiten.

b. Erlöschene Seuchen:

Druße unter den Pferden des Besitzers Grau-Mafunischken,

Druße unter den Pferden des Fleischermeisters Hofmann-Goldap.

Goldap, den 30. Oktober 1908.

Der Landrat.

Der Saatenstand Mitte Okt. 1908 Reg.-Bez. Gumbinnen, Kreis Goldap. Begutachtungsziffern

(Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel (durchschnittlich) 4 = gering, 5 = sehr gering.

| Fruchtarten uvm. | Durchschnittsnoten für den | |
|---|----------------------------|----------------------------|
| | Staat | Regierungsbezirk Gumbinnen |
| Winterweizen - - - - - | 2,8 | 2,4 |
| Sommerweizen - - - - - | | |
| Winterjagelz (Dinkel) - - - - - | 2,1 | — |
| Winterroggen - - - - - | 2,7 | 2,3 |
| Sommerroggen - - - - - | | |
| Sommergerste - - - - - | | |
| Hafer - - - - - | | |
| Erbjien - - - - - | | |
| Ackerbohnen - - - - - | | |
| Wicken - - - - - | | |
| Kartoffeln - - - - - | 2,6 | 2,3 |
| Zuckerrüben - - - - - | 3,0 | 3,2 |
| Winterraps- und Rübjen - - - - - | 2,4 | 2,3 |
| Flachs (Lein) - - - - - | | |
| Klee - - - - - | | |
| Luzerne - - - - - | | |
| Wiesen mit künstlicher Be- (Ent-)wässerung - - - - - | | |
| Anderer Wiesen - - - - - | | |

*) Vergleiche den Runderlaß der Herren Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten sowie des Innern vom 16. November 1901 — I Bc 9476 W. f. S.

Königlich Preussisches Statistisches Landesamt.
Dr. Blenk, Präsident.

Notamtlicher Teil.

Kathreiners Malzkaffee ist bei geistiger und körperlicher Arbeit das zuträglichste tägliche Getränk.

Briefpapier

Th. Paukstadt

Bekanntmachung.

Die im Handelsregister, Abteilung A, unter Nr. 144 eingetragene Firma **Willy Lorenz in Goldap**, Inhaber Kaufmann Willy Lorenz daselbst, soll von Amts wegen gelöscht werden.

Der Inhaber der Firma oder sein Rechtsnachfolger werden hierdurch aufgefordert, einen etwaigen Widerspruch gegen die Löschung **bis zum 1. Februar 1909** bei dem unterzeichneten Gericht geltend zu machen.

Goldap, den 23. Oktober 1908.

Königliches Amtsgericht, Abteilung I.

Holzverkaufstermin

für den **Schutzbezirk Jahnen im Kreise zu Gr. Jahnen**

Donnerstag den 12. November cr. vorm. 10 Uhr

Zum Ausgebot gelangen: 587 div. Kloben und Knüppel, 180 Reifig, 4 Tan-Nugknüppel 2 m lang; von der Försterei ein Brunnenständer und Holz vom Brunnenstrant.

Königliche Oberförsterei Skallischen.



...hefte mit Romananfang für 25 Pf. durch jede Buchhandlung.



Konzert
und Theater im Saal durch
die vollkommenste
Sprechmaschine:



Mil-
Opera
Interessant-Katalog gratis
Duo Jacob sen. Berlin, 26 M
Friedenstr. 9

Bequemste
Monatsraten!

Auskünfte üb. Firm., Verm., Fam.-
Verhältn., etc. v. 3 M. an
Neumann, Königsberg i. Pr. III Fließstr. 14.

Flechtenkrankte

trodene, nasse Schuppenflechten und das so unerträg-
liche „Hautjucken“ heile unter Garantie (ohne Berufs-
störung) selbst denen, die nirgends Heilung fanden,
nach langjährig praktischer Erfahrung. Auf das Her-
stellungsverfahren wurde mir Deutsches Reichspatent
Nr. 136323 erteilt R. Groppler, St. Marien-Drogerie,
Charlottenburg, Kantstraße 97.

Der Gesamtauflage unserer heutigen Nummer
liegt ein Prospekt der Firma Carl Meyer, Hamburg
betreffend Königl. Ungar. Staatslöse bei.

Künstlerkarten

Th. Paukstadt.

Ansichtskarten

Th. Paukstadt.

| | | | |
|---|---|--|--|
| MEYERS 16,000 Abbildungen 1625 Tafeln und Karten | Vollständig von A—Z ist erschienen: | Mehr als 150,000 Artikel auf 18,593 Seiten Text | |
| | Sechste, gänzlich neubearbeitete und vermehrte Auflage | | |
| | GROSSES KONVERSATIONS- | | |
| 20 Bände in Halbleder geb. zu je 10 Mark Prospekte u. Probehefte liefert jede Buchhandlung | | LEXIKON | |
| Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig | | | |

Große Sendung

Briefpapier in Kassetten

reizende Neuheiten, moderne Muster von den elegantesten bis
zu den einfachsten Packungen, in verschiedener Größe und nützlicher
Qualität, erhielt, und empfiehlt

Th. Paukstadt's Papierhandl.